Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Wiedervorlage der überarbeiteten fachlichen Stellungnahme zum Erlass „Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) - Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung“ des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.01.2016

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
13.06.2016	19/17

Beschlussvorschlag:
Die Wiedervorlage der überarbeiteten fachlichen Stellungnahme zum Erlass „Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) – Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung“ wird beschlossen mit dem Hinweis, dass redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Begründung:
Nach mehrheitlicher Auffassung mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschloss der UA 4 die o.g. überarbeitete fachliche Stellungnahme. Der erste Entwurf der o.g. Stellungnahme vom 16.02.2016 wurde einstimmig vom NLJHA an den Unterausschuss 4 zurücküberwiesen. Die Stellungnahme sollte unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Frau Ahrens, Vertreterin Niedersächsischer Landkreistag, und den Ausführungen von Frau Gentsch erneut beraten und ggf. überarbeitet werden. In der Sitzung vom 07.04.2016 beriet der Unterausschuss mit den eingeladenen Gästen, Frau Gentsch, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Frau Müller, Niedersächsischer Landkreistag, Herr Albinus, Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die eingeladenen Gäste erläuterten die Ursachen und Zielsetzungen des Erlasses. Auf Grundlage der Gesprächsergebnisse und anschließenden Diskussion wurde die Stellungnahme überarbeitet und liegt nun dem NLJHA zur Entscheidung vor.

Unterausschuss 4 (UA 4) „Hilfen zur Erziehung“

Stellungnahme zum Erlass „Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) – Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung“ vom 19.01.2016

Vorbemerkung:
Maßnahmen zur Problemlösung bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden grundsätzlich vom UA 4 begrüßt.

Zielführende Lösungen dieser gesamtgesellschaftlichen herausfordernden Aufgabe werden gelingen, wenn alle beteiligten „Akteure“ zusammenarbeiten.

Die im Erlass beschriebenen, abweichenden Mindestvoraussetzungen – zeitlich auf 2 Jahre befristet – können eine Möglichkeit sein, die Handlungsspielräume vor Ort zur Inbetriebnahme von umA-Einrichtungen dahingehend zu erweitern, um die tatsächlichen und zeitlich drängenden Herausforderungen vor Ort zu bewältigen und die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vor Obdachlosigkeit und kindeswohlgefährdenden Unterkünften zu bewahren. Im UA 4 besteht Einvernehmen, dass mit dieser vorübergehenden Maßnahme zukünftig keine grundsätzliche Standardherabsetzung in der übrigen stationären Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen verbunden ist.

Für die Zukunft muss es im Vorfeld der Entwicklung eines Leistungsangebotes eine fachliche Erörterung und Abstimmung zwischen den Jugendämtern und Leistungserbringern über die neuen Anforderungen an die Jugendhilfe geben, um für die umA bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und vorzuhalten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für den größten Teil dieser Zielgruppe keine erzieherischen Bedarfe im Vordergrund stehen. Vielmehr werden Leistungen und Angebote erforderlich sein, die zur Integration, Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe der umA, beitragen. Auch über den Einsatz, die Anzahl und die Qualifikation der sogenannten „Nichtfachkräfte“ in den stationären Hilfen sollte eine gemeinsame Verständigung herbeigeführt werden.

Es ist die Überzeugung des UA 4, dass es sinnvoll und auch möglich ist, innerhalb relativ kurzer Zeit im Rahmen des bestehenden Systems der Jugendhilfe zu Zielgruppen orientierten und differenzierten Unterbringungs-, Betreuungs- und Leistungsangeboten für umA zu kommen. Die anvisierte zweijährige Befristung von Betriebserlaubnissen der jetzt geltenden Ausnahmeregelungen sollte eher unterschritten werden und sich allein nur auf die augenblicklich, teilweise regionalen prekären Situationen vor Ort beschränkten. Der UA 4 empfiehlt, dass das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung jährlich die weitere Notwendigkeit und das Bestehen des Erlasses überprüft.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe

Die Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen der Unterbringung werden nicht genannt und sind daher unklar. Nach der Rechtslogik des SGB VIII muss auch hier eine konkrete gesetzliche Grundlage benannt werden. Aufgrund der Nichtbenennung ist anzunehmen, dass verschiedene Rechtsgrundlagen der Unterbringung in Betracht kommen. Die Definition einer „Notsituation“, die zur Inbetriebnahme von Notunterkünften legitimiert, fehlt im Erlass.

Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII

Während der vorläufigen Inobhutnahme soll das Erstscreening stattfinden, in dem wesentliche Fragen der Verteilung (z.B. Gesundheitszustand und in Deutschland anwesende Verwandte) geklärt werden sollen. Bei einer Gruppengröße von 16 unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird im Erlass als ausreichend erachtet, wenn durchgehend nur eine Fachkraft anwesend ist.
Der Förderungs- und Hilfebedarf für die derzeit vorwiegend aus anderen Bundesländern zugewiesenen umA muss in der Praxis vor Ort festgestellt werden. Der stark eingeschränkte Stellenschlüssel muss die notwendige Unterstützung seitens der Betreuungskräfte, z.B. beim Erstscreening gewährleisten, um somit eine konfliktfreie und fördernde Betreuung der Minderjährigen zu ermöglichen. Es erscheint zielführend, auf die Herausforderungen vor Ort schnell und unbürokratisch seitens der beiden Vertragspartner zu reagieren.

Es sind keine Raummindestgrößen benannt, eine Unterbringung in 8-Bett-Zimmern ist möglich beim gleichzeitigen Vorhalten von einem Einzelzimmer pro 16er Gruppe. Somit ist die Mindestanforderung im Extremfall 3 Zimmer für 16 Minderjährige, zusätzliche Gruppenräume sind nicht vorgesehen. Wie für die anderen genannten Leistungsangebote des Erlasses reichen die „Einhaltung hygienischer Mindeststandards“ sowie „ausreichende Sanitäreinrichtungen“ aus. Was hygienische Mindeststandards sind und was unter „ausreichend“ definiert wird, ist nicht weiter ausgeführt.

Angesichts der räumlichen Notsituationen vor Ort bedarf es der Klarstellung, wie eine angemessene Privat- und Intimsphäre hergestellt werden kann. Klar beschriebene räumliche Voraussetzungen ergeben eine planerische Sicherheit für die Träger vor Ort. Gerade auch deshalb, weil nach dem Wortlaut des Erlasses dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer auf 2 Jahre befristeten Betriebserlaubnis besteht, wenn ein Träger die oben genannten drei Zimmer sowie „ausreichende“ Sanitäreinrichtungen vorhält.

Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Während der Betreuung und Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII ist ausgehend von dem individuellen Bedarf des umA zu klären, welches die geeignete Anschlussmaßnahme ist.
Klärung und Entscheidung erfolgt im Regelfall im Rahmen der Hilfeplanung gemeinsam mit den fallzuständigen Fachkräften des jeweiligen Jugendamtes. Die für dieses Leistungsangebot ausgewiesene Personalmindestbesetzung mit jeweils nur einer vor Ort befindlichen Fachkraft für 16 minderjährige Ausländer dürfte nicht ausreichend sein und sollte aber im Hinblick auf die Erfahrungen im Praxisalltag zukünftig mit in den Blick genommen werden.
Der Erlass ermöglicht in diesem Leistungsangebot 4-Bett-Zimmer, die eine Mindestquadratmeterzahl 6 qm² pro Person nicht unterschreiten soll. Eine weitere Absenkung ist möglich, wenn „ausreichend große Gemeinschaftsräume“ zur Verfügung stehen. Nach dem Wortlaut des Erlasses ist unklar, ob bei Beibehaltung der Mindestgröße überhaupt Gemeinschaftsräume vorgehalten werden müssen

Hier wäre eine Präzisierung erforderlich.

Aus der Praxis ist bekannt, dass bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die nach ihrer Flucht und Verteilung erstmals zur Ruhe kommen, traumatische Erlebnisse zu Tage treten können, dies passiert häufig in den Abendstunden oder nachts.
Eine entsprechende pädagogische Betreuung mit einer klaren Tagesstruktur und zugewandter Beziehungsarbeit ist hier eine fachliche Notwendigkeit, deren Umsetzung allerdings durch ein begrenztes Raumangebot und eine verminderte Personalbesetzung nur sehr eingeschränkt möglich sein wird.
Eine Betreuung der teilweise vielsprachigen Gruppen mit sehr unterschiedlichen Biographien, Ressourcen und Störungen kann somit nur eingeschränkt in der Praxis vom pädagogischen Fachkräftepersonal umgesetzt werden. Die Ziele des §42 SGB VIII werden nach Ansicht der UA 4 somit nicht erreicht werden können, insbesondere bei einer relativen kurzen Betreuungszeit von 4-8 Wochen.

Anschlussmaßnahmen gemäß §§27 ff SGB VIII

Die oben ausgeführten Punkte gelten prinzipiell auch für die Leistungsangebote gemäß §§ 27ff SGB VIII, den sogenannten Anschlusshilfen, auch wenn die maximale Gruppengröße hier 12 Plätze beträgt und die Unterbringung in Einzel-, Doppel- oder im Ausnahmefall in Dreibettzimmern erfolgen kann. Auch hier ist es erforderlich, den sog. Ausnahmefall näher zu konkretisieren.

Fazit:

Der UA 4 empfiehlt dem LJHA das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung schriftlich zu ersuchen, die offenen Punkte zu präzisieren und jährlich den Erlass auf die Notwendigkeit eines weiteren Bestehens zu prüfen und ihn ggfs. zurückzunehmen.

Hannover, den 13.05.2016

Herr Hillert
Vorsitzender Unterausschuss 4
„Hilfen zur Erziehung“